



Niederschrift

32. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin:	Dienstag, 19.12.2023
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	18:40 Uhr
Ort, Raum:	Rosseltalhalle, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln

Anwesend

Vorsitz

Bürgermeister
Jochum, Dominik

Mitglieder

CDU
Becker, Philipp
Busch-Kammer, Saskia
Feld, Markus
Fretter, Petra
Hektor, Ralf
Krewer, Michael
Schuler, Laura
Schuler, Manfred
Speicher, Tobias
Wollscheid, Günter

SPD
Deetz, Karsten
Franzen, Hans-Werner
Frey, Christian
Herth, Norbert
Kiefer, Jens

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------|--|--|
| 1. | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | ungeändert
beschlossen |
| 2. | Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Kernhaushaltes der Gemeinde
Großrosseln und Entlastungsbeschluss | 2019-2024/698
ungeändert
beschlossen |
| 3. | Prüfung Jahresabschluss 2023 – Kernhaushalt | 2019-2024/699
ungeändert
beschlossen |
| 4. | Haushalt 2024 – Kernhaushalt | 2019-2024/701
geändert
beschlossen |
| 5. | Mitteilungen und Anfragen | |
| 5.1. | Danksagung an die Verwaltung | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---------------------------|--|
| 6. | Mitteilungen und Anfragen | |
|----|---------------------------|--|

Protokoll

Öffentlicher Teil

-
1. **Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung** ungeändert beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

-
2. **Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Kernhaushaltes der Gemeinde Großrosseln und Entlastungsbeschluss** **2019-2024/698**
ungeändert beschlossen

Der Vorsitzende verlässt aufgrund von Befangenheit den Raum und übergibt dem Ersten Beigeordneten Michael Krewer das Wort.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken, geprüft. In dem Bericht vom 28.09.2023 stellt die W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH das Folgende fest:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 28.09.2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die

Gemeinde Großrosseln

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Großrosseln – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31.12.2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes (KommHVO).

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 KSVG i.V.m. § 122 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestell-

ten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweise auf einen sonstigen Sachverhalt: Die angewandten Rechnungslegungsvorschriften

Die Rechnungslegungsvorschriften verlangen zwar, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erfolgt im Jahresabschluss jedoch nur, soweit die landesrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Die kommunale Doppik im Saarland enthält ein gesetzliches Passivierungsverbot für Pensionsverpflichtungen gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 KommHVO. Insoweit werden – entgegen dem ansonsten geltenden Vollständigkeitsgebot – nicht alle Verpflichtungen der Gemeinde im vorliegenden Jahresabschluss abgebildet. Unter Berücksichtigung solcher Verpflichtungen ergäbe sich ein anderes Bild, insbesondere wäre das Eigenkapital geringer.

Wir weisen ferner darauf hin, dass bei den einschlägigen landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften eine mit § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB vergleichbare Vorschrift fehlt, sodass die landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften nicht die Definition der GoA sowie der International Standards on Auditing (ISA) von Rechnungslegungsvorschriften zur sachgerechten Gesamtdarstellung erfüllen. Dies bedeutet, dass diese Rechnungslegungsvorschriften nicht die Definition der GoA von Rechnungslegungsvorschriften zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfüllen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gemeinderates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 KSVG i.V.m. § 122 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Großrosseln für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde soweit diese durch die Vorschriften der kommunalen Doppik im Saarland abgebildet wird.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gemeinderates für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt soweit diese durch die Vorschriften der kommunalen Doppik im Saarland abgebildet wird. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben

wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Saarbrücken, den 28.09.2023“

In seiner Sitzung am 22.11.2023 hat der RPA einstimmig beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird beschlossen und wie folgt festgestellt:

• Bilanzsumme	66.369.875,60 €
• Summe der Erträge	14.055.563,63 €
• Summe der Aufwendungen	14.553.254,49 €
• Jahresfehlbetrag	497.690,86 €
• Allgemeine Rücklage	40.186.540,13 €
• Ausgleichsrücklage	0,00 €

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 497.690,86 € durch die Allgemeine Rücklage ausgeglichen.

2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 101 Absatz 2 KSVG ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Beschluss:

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird beschlossen und wie folgt festgestellt:

• Bilanzsumme	66.369.875,60 €
• Summe der Erträge	14.055.563,63 €
• Summe der Aufwendungen	14.553.254,49 €
• Jahresfehlbetrag	497.690,86 €
• Allgemeine Rücklage	40.186.540,13 €
• Ausgleichsrücklage	0,00 €

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 497.690,86 € durch die Allgemeine Rücklage ausgeglichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 101 Absatz 2 KSVG ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

3. Prüfung Jahresabschluss 2023 – Kernhaushalt

2019-2024/699
ungeändert beschlossen

Der Jahresabschluss der Gemeinde Großrosseln kann gemäß § 124 Absatz 2 KSVG i.V.m. § 101 Absatz 1 KSVG jährlich geprüft werden. Der Abschlussprüfer wird vom Gemeinderat bestellt. Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Firma W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 zu betrauen.

Das Unternehmen hat bereits die Abschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde geprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Kernhaushaltes der Gemeinde zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

4. Haushalt 2024 – Kernhaushalt

2019-2024/701
geändert beschlossen

Der Haushalt 2024 schließt – trotz wiederholt eintretender historischer Mehreinnahmen insbesondere im Bereich der Steuern und Zuweisungen – in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 886.017 €. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird in gleicher Höhe festgesetzt.

Das Jahresergebnis fällt um rd. 1.001.516 € besser aus als noch im Jahr 2023. Dies hängt überwiegend mit höheren Erträgen aus Steuern und Zuwendungen zusammen. Die Aufwendungen im Planjahr 2024 sind nahezu konstant gegenüber denen des Jahres 2023.

Im Grundsatz können die Vorgaben des Saarlandpaktes im nächsten Jahr eingehalten werden. Obgleich von Jahr zu Jahr aufs Neue mit aller Kraft hieran gearbeitet werden muss, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Das Investitionsvolumen beträgt 1.818.000 €. Die wesentlichen Investitionen hierbei sind:

- Neubau einer Veranstaltungsstätte (600.000 €)
- Anschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeug (400.000 €)
- Umsetzung „Digitalpakt“ für die Grundschule (250.000 €)
- Erneuerung der Schulturnhalle in St. Nikolaus 2. FA (153.000 €)
- Überplanung möglicher Standorte für Nachmittagsbetreuung (100.000 €)
- Erweiterung Fußgängerbeleuchtung verlängerte Karlsbrunner Straße (90.000 €)

Als Kreditaufnahmebetrag ist ein Betrag in Höhe von 1.082.000 € vorgesehen. Eine Nettoneuverschuldung findet somit in Höhe von rd. 582.000 € statt. Kredite zur Liquiditätssicherung sind in Höhe von rd. 6.000.000 € veranschlagt.

Es sollte mit aller Kraft versucht werden, u.a. die Kosten für die Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften zu reduzieren. Gegebenenfalls Mehreinnahmen zu generieren und wo möglich, Altvermögen abzustößen. Eine Vielzahl an Anlagevermögen (insbesondere Gebäude) hat auch

zwangsläufig einen höheren Aufwand zur Folge. Bei Neuanschaffungen bzw. Neubauten sollte deshalb unbedingt (vor Kauf oder Errichtung) eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie eine Folgekostenbetrachtung durchgeführt werden.

Die Haushaltslage der Gemeinde Grossseln bleibt grundsätzlich weiterhin stark angespannt. Es sollte mit aller Kraft versucht werden, dieser angespannten Lage entgegenzuwirken.

Herr Albert stellt den Haushaltsplan in seinen wichtigsten Punkten vor.

Das Mitglied Christian Frey (SPD) teilt mit, dass sich die Gemeinde die im Investitionsprogramm aufgelisteten Maßnahmen nicht leisten kann. Aus diesem Grund reicht die SPD-Fraktion einen entsprechenden Antrag zum Gemeindehaushalt 2024 ein. Herr Frey verliest den Antrag (siehe Anlage 1).

Es erfolgt eine reger Austausch unter den Parteien. Die Themen, DGH Karlsbrunn und Sonderkreditfähigkeit des Feuerwehrautos werden besprochen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Feuerwehrauto sonderkreditfähig ist und aus seiner Sicht sich die Gemeinde alle aufgeführten Investitionen leisten kann.

Das Mitglied Daniela Busse-Braun (fraktionslos) teilt mit, dass das Dorfgemeinschaftshaus in Karlsbrunn immer wieder Thema in den Sitzungen des Gemeinderates war. Sie selbst als fraktionsloses Mitglied konnte das Thema nicht auf die Tagesordnung bringen. Sie fragt Herrn Albert, ob sich die Gemeinde den Neubau leisten kann. Herr Albert antwortet, dass die Gemeinde sich dann den Neubau leisten kann, wenn der Haushalt diese Gelder beinhaltet.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für 3 Minuten.

Es erfolgt eine Abstimmung über die Aufnahme des Antrags der SPD-Fraktion.

Zu 1. Streichung der angesetzten Kosten für den Neubau einer weiteren Begegnungsstätte in Karlsbrunn für das Jahr 2024

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	9	0

Das Mitglied Ralf Hektor (CDU) betritt den Saal.

Zu 2. Überprüfung der Sonderkredite und Aufnahme der Neuanschaffung eines Feuerwehrautos im regulären Investitionsprogramm.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	10	0

Der Antrag über die Änderung des Haushaltes ist somit mehrheitlich angenommen.

Das Mitglied Manfred Schuler (CDU) teilt mit, dass die CDU-Fraktion aufgrund der angenommenen Änderungen nun gegen den Haushaltsplan 2024 stimmen wird.

Der Sprecher der CDU-Fraktion, Manfred Schuler, bittet um Aufnahme des folgenden Passus in die Niederschrift und kennzeichnet sein Anliegen, wie in der Geschäftsordnung vorgesehen, mit den Worten "zu Protokoll".

"Die CDU-Fraktion lehnt die von der SPD-Fraktion beantragten Änderungen entschieden ab. Es ist völlig unverständlich, dass die SPD-Fraktion das voll finanzierte und nahezu abschließend geplante Dorfgemeinschaftshaus in Karlsbrunn per Antrag und sehr wahrscheinlich auch mit Mehrheit aus dem Investitionshaushalt entfernt und somit die Tür für die Umsetzung der Halle für alle Zeiten zuschlägt. Karlsbrunn als einziger Gemeindebezirk ohne Versammlungsstätte, hätte eine solche aus unserer Sicht mehr als verdient gehabt.

Auch ist es nicht nachvollziehbar, dass die als Sonderkredit aufgeführte Finanzierung des neuen Feuerwehrfahrzeugs nun Aufnahme ins allgemeine Investitionsprogramm finden soll. Wie den Erläuterungen des Bürgermeisters zu entnehmen ist, ist die Finanzierung als Sonderkredit sowohl mit dem Ministerium sowie auch mit den Verantwortlichen des Regionalverbandes vorbesprochen und die Umsetzung wurde, so wie in vielen anderen Gemeinden schon geschehen, in Aussicht gestellt."

Der Sprecher der CDU-Fraktion bemängelt zudem, dass diese nun heute beantragten Änderungen zum Haushalt in den Vorberatungen zur Sache im Hauptausschuss vom Antragsteller nie angesprochen wurden. "Diese Vorgehensweise entspricht weder den Gepflogenheiten in der Ratsarbeit, noch dem Sinn des KSVG."

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt

1.
 - 1.1. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen,
 - 1.2. den Nachweis über die voraussichtliche Rückführung struktureller Liquiditätskredite nach § 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt,
 - 1.3. den Nachweis über das zahlungsbezogene Ergebnis nach § 6 des Gesetzes über den Saarlandpakt,
 - 1.4. den Nachweis über das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis nach § 7 des Gesetzes über den Saarlandpakt,

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	10	0

2. den Stellenplan

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

3. das geänderte Investitionsprogramm gemäß den Änderungen des Antrages der SPD-Fraktion

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	10	0

in der jeweils vorgelegten Fassung.

Anlage 1 Antrag_SPD-Fraktion_Haushalt_2024

5. Mitteilungen und Anfragen

5.1. Danksagung an die Verwaltung

Die beiden Fraktionsvorsitzenden der CDU und SPD, Herr Schuler und Herr Frey, bedanken sich bei der Verwaltung und den jeweiligen Fraktionen.

Der Vorsitzende bedankt sich ebenfalls bei der Verwaltung, der Saarbrücker Zeitung, den Fraktionen sowie bei den Besuchern.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.



Antrag der SPD Fraktion zum Gemeindehaushalt 2024

die SPD Fraktion beantragt folgende Änderungen für den Haushalt 2024

1. Streichung der angesetzten Kosten für den Neubau einer weiteren Begegnungsstätte in Karlsbrunn für das Jahr 2024 ✓

2. Überprüfung der Sonderkredite und Aufnahme der Neuanschaffung eines Feuerwehrautos im regulären Investitionsprogramm. ✓

Begründung:

zu 1: Durch die Eröffnung des Jagdschlusses und der darin vorhandenen Gastronomie haben sich die Gegebenheiten in Karlsbrunn geändert. Der einhellige Wunsch des Zweckverbandes Regionalentwicklung, der Gemeindeverwaltung, des Bürgermeisters und des Gemeinderates ist es, das Jagdschloss künftig intensiver zu nutzen und zu bewerben.

Die im Schloss vorhandene Gastronomie soll gestärkt werden. Diese bietet ausreichend Platz als Versammlungsstätte für die Bürgerinnen und Bürger des Ortes Karlsbrunn aber auch für Gäste aus anderen Orten.

Die bisherigen Veranstaltungen, die durchgeführt wurden, zeigen, dass das Jagdschloss als Veranstaltungsstätte von der Bevölkerung gut angenommen wird.

Der Bau einer weiteren Veranstaltungshalle in direkter Nachbarschaft steht unserer Meinung nach dem Ziel, das Jagdschloss weiter zu entwickeln, entgegen.

Im aktuellen Haushaltsentwurf wird zudem von Seiten der Verwaltung darauf hingewiesen, dass bei Neubauten eine Wirtschaftlichkeitsanalyse und eine Einschätzung der Folgekosten berücksichtigt werden muss. Diese liegt für den Neubau nicht vor.

Aus diesem Grund beantragen wir die Streichung der Kosten für den Neubau im Jahr 2024.

zu 2: Gemäß des Finanzhaushaltes ist u. a. die Anschaffung eines Feuerwehrautos von einer gesonderten Genehmigung einer Kreditaufnahme durch die Kommunalaufsichtsbehörden abhängig. Weiter wird ausgeführt, dass bei einer entsprechend fehlenden Genehmigung die Anschaffung fraglich oder gar ausgeschlossen ist.

Zudem ist aufgrund des aktuellen Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zu Sonderkrediten unklar, welche Auswirkungen dieses Urteil auf die Haushaltspraxis der Gemeinde hat.

Nach unserer Auffassung ist die frühzeitige Neuanschaffung des Autos für die Feuerwehr und somit für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zwingend erforderlich, um die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde zu gewährleisten. Um das Risiko einer entsprechenden Absage durch die Kommunalaufsichtsbehörden für die Anschaffung im Jahr 2024 auszuschließen, beantragten wir die Aufnahme der Neuanschaffung in das reguläre Investitionsprogramm um die Finanzierung auf eine solide Basis zu stellen.

Christian Frey

Fraktionsvorsitzender